

PRESSEINFORMATION

Landesbesoldungsrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Günter Schubert und Heinz Joachim Wirth, fortgeführt von Eberhard Pilz, unter Mitarbeit von Udo Kolbe, aktuell bearbeitet von Dr. Tobias Trierweiler, Gero Kordt, Kathrin Möllmann, Markus Spitz und Ulrike Wellpott.

110. Aktualisierung, Stand Juni 2024, 374 Seiten, 115,90 €.

Loseblattausgabe: Grundwerk 2.690 Seiten, in drei Ordnern,

129, – € bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Aktualisierungen (299, – € bei Einzelbezug).

Digitalausgabe: Lizenz für 1 – 3 Nutzer im Jahresabonnement 189, – € (inkl. Updates),

weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfach- bzw. Behördenlizenzen) auf Anfrage.

ISBN 978-3-7922-0151-0 (Print)

ISBN 978-3-7922-0212-8 (Digital)

Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 110. Aktualisierung (Stand Juni 2024) wechselt die inhaltliche Verantwortung für den von Günter Schubert und Heinz Joachim Wirth begründeten und von Eberhard Pilz unter Mitarbeit von Udo Kolbe fortgeführten Kommentar zum Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen auf ein neues Autorenteam. Die Bearbeitung des Kommentars übernehmen nunmehr Regierungsdirektor Gero Kordt, Regierungsrätin Kathrin Möllmann, Regierungsrat Markus Spitz, Leitender Ministerialrat Dr. Tobias Trierweiler sowie Ministerialrätin Ulrike Wellpott, die alle in der für das finanzielle Dienstrecht zuständigen Abteilung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen tätig sind und sich dort langjährig mit Fragen des Besoldungsrechts befassen bzw. befasst haben.

Mit dem Wechsel der Autorenschaft beginnt eine umfassende Überarbeitung des Werkes. Der Kommentar richtet sich gleichwohl auch zukünftig an die Praxis in der Verwaltung und den Gerichten.

Die vorliegende Aktualisierung ersetzt in Band 1 zunächst die dort bislang enthaltenen Gesetze. Neben dem Landesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden (auszugsweise) weitere, dem nordrhein-westfälischen Besoldungsrecht zuzuordnende, parlamentsgesetzliche Bestimmungen Eingang in die Textsammlung. Zudem wird das (vollständige) Bundesbesoldungsgesetz aufgenommen.